

**Allgemeinverfügung zur Festlegung
des Hafensbereichs Cuxhaven**

Bek. d. MW v. 15. 6. 2012 — ● —

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 433)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 527), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Cuxhaven hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafen umfasst, ausgehend von einer in Punkt P 3 errichteten Senkrechten zum elbseitigen Deichfuß, landseitig das Gebiet, das begrenzt wird durch diese Senkrechte, weiter entlang dem elbseitigen Deichfuß bis zur Deichrampe, dieser entlang bis zur Erschließungsstraße, entlang der ost- bzw. südlichen Straßenbegrenzung der Erschließungsstraße bis zu deren Einmündung auf den „Hafenzubringer“, diesem ostseitig folgend bis zur Einmündung in den Kreisverkehr, von dort der westlichen bzw. südlichen Straßenbegrenzung des Hafenzubringers bis zur Einmündung der „Baudirektor-Hahn-Straße“, die „Neufelder Straße“ (südwestliche Straßenbegrenzung), die Bundesbahngrenze, die Straße „Am Bahnhof“, die „Konrad-Adenauer-Allee“, den Hauptdeich entlang der Straße „Am Schleusenpriel“ und „Am Alten Hafen“, die südliche Grenze des Parkplatzes „Am Seedeich“, die Binnenböschung des Seedeiches und die Nordwestmole des Fährhafens in nordöstlicher und östlicher Richtung.

Die elbseitige Grenze des Hafensbereichs beginnt am Knickpunkt (K) der Nordwestmole des Fährhafens von östlicher in südöstlicher Richtung und verläuft über die Punkte P 1 und P 2 zum Punkt P 3.

Die Lage der Punkte P 1 bis P 3 wird wie folgt bestimmt:

P 1: 50 m Abstand von der Kaikante der Seebäderbrücke in Höhe der Vorderkante des festen Teils der Ro-Ro-Rampe.

P 2: 180 m senkrechter Abstand von der Kaikante des Europakais im Knickpunkt mit der Schwerlastplattform.

P 3: Endpunkt der östlich des Liegeplatzes 9 befindlichen, durch einen Dalben gekennzeichneten Mole.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

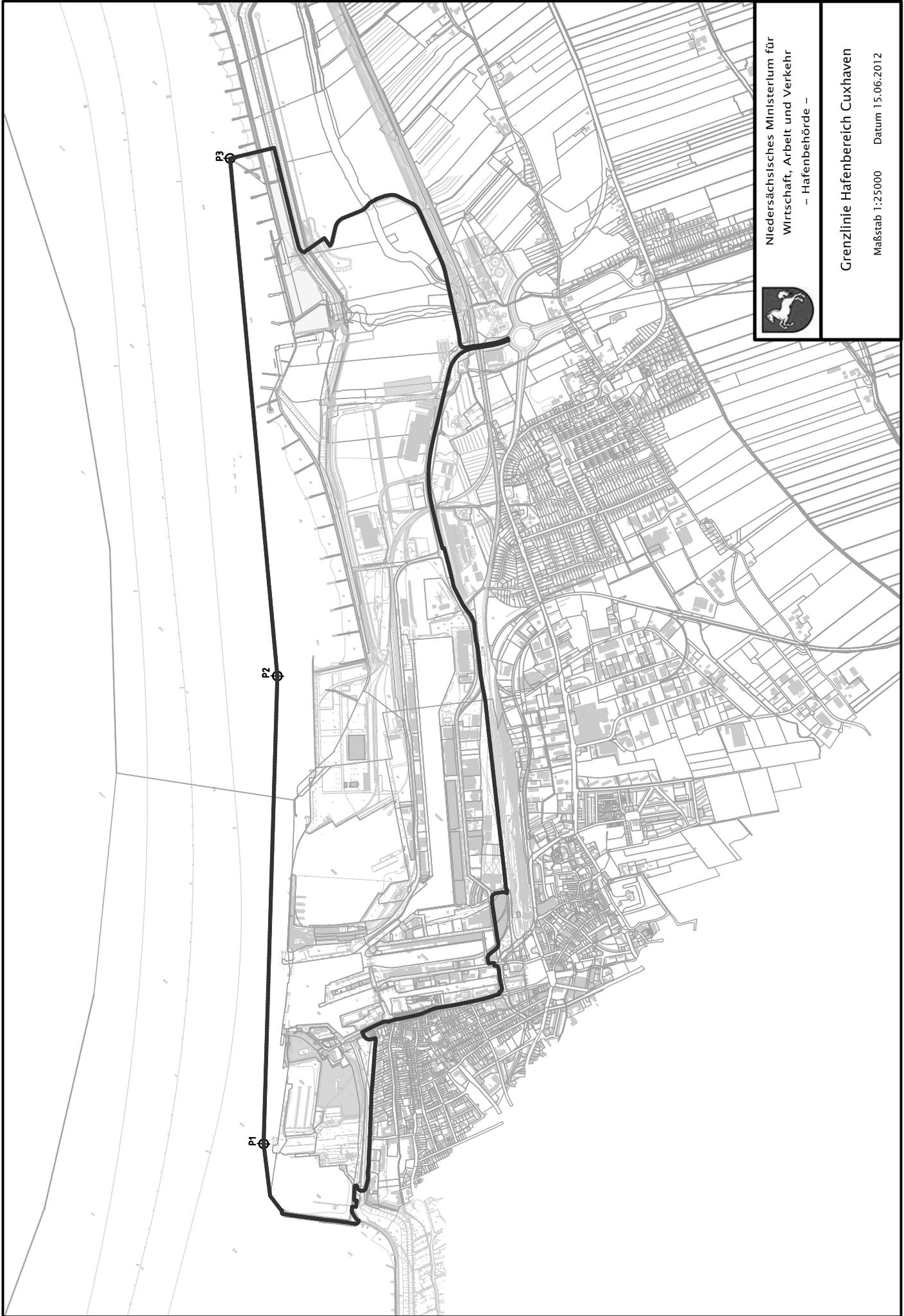
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Stade.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafensbehörde, Dienststelle Cuxhaven, Hafensmeisterei, 27472 Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter:

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261_N42540738_L20_D0_I712.html.



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
– Hafenbehörde –

Grenzlinie Hafbereich Cuxhaven

Maßstab 1:25000

Datum 15.06.2012



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
– Hafenbehörde –

Grenzlinie Hafenbereich Cuxhaven

Maßstab 1:25000 Datum 15.06.2012